



TAGESMÜTTER WELZHEIMER WALD E.V.

Brunnenstraße 18
73642 Welzheim
Tel.: 07182 / 805 887-0

info@tamue.de
www.tamue.de

Sprechzeiten:

Büro Welzheim
Mo-Fr 09:00 – 11:30 Uhr
Di+Do 18:00 – 20:00 Uhr

Rathaus Rudersberg
Do 14:30 – 16:00 Uhr

Rathaus Alfdorf
Di 14:00 – 15:30 Uhr



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

*Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg*

Liebe Eltern, liebe Tagespflegepersonen,

Sie überlegen ein Tageskind in Ihre Familie aufzunehmen bzw. Ihr Kind / Ihre Kinder von einer Tagespflegeperson betreuen zu lassen.

Kindertagespflege ist ein wichtiges und zeitgemäßes Angebot der Kinderbetreuung. Die Betreuungsform kommt der in der Familie am nächsten und bedeutet für das Kind Erziehung und Förderung in zwei Familien, was sich zumeist positiv auf seine Entwicklung auswirkt.

Kindertagespflege ist offen für alle Altersstufen und flexibel bei den Betreuungszeiten. Egal, ob der Bedarf nur für einen Nachmittag oder eine ganze Woche besteht – Tagespflegepersonen bieten individuelle Lösungen an.

Für die Familien bedeutet Kindertagespflege ein qualifiziertes Betreuungsangebot, denn Tagespflegepersonen werden gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet, indem sie eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg erhalten. Diese Qualifizierung ist im Rems-Murr-Kreis kostenlos.

Die Beratung durch pädagogische Fachkräfte berücksichtigt Faktoren wie Wohnortnähe ebenso, wie individuelle Vorstellungen und Wünsche der Eltern und vermittelt so die jeweils optimale Kindertagespflegestelle vor Ort.

Die Tageselternvereine des Rems-Murr-Kreises haben in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt dieses Handbuch für Sie zusammengestellt. Es enthält alle wichtigen Informationen und Anregungen zur Kindertagespflege. Zusätzlich zur persönlichen Beratung haben Sie damit alles Wissenswerte schwarz auf weiß. Es ist für Sie als Tagespflegeperson sowie für Sie als Eltern als Nachschlagewerk gedacht.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit den Kindern und ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Familien.



Informationen des Vereins

Der Verein Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.

- * wurde am 25. Oktober 2000 gegründet
- * wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet
- * unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlicher Geschäftsführung
- * ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
- * ist vom Jugendamt beauftragt zum Ausbau der Kindertagespflege in den Kommunen **Welzheim • Rudersberg • Alfdorf • Kaisersbach • Althütte**
- * wird gefördert vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, vom Rems-Murr-Kreis und den Kommunen

Der Verein bietet Ihnen folgende kostenlose Leistungen:

- * Beratung und Informationen für Eltern zu pädagogischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen rund um die Tagespflege
- * Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson
- * Qualifizierung zur Tagespflegeperson
- * Kurse, Themenveranstaltungen, Praxisberatung
- * Begleitung und Unterstützung für bestehende Tagespflegeverhältnisse

Vorstand:

Isabel Schmitz, Thomas Waibel, Barbara Ring, Stephanie Bös

Geschäftsführung:

Ingrid Gulden

Fachberatung:

Susanne Bader, Silke Bareiß-Fetzer, Ingrid Gulden, Birgit Loose

Praxisberatung in Gruppen:

Daniel Gulden

Sekretariat:

Irmgard Timcke



Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII

„(2) 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

Die drei Formen der Kindertagespflege

Im Haushalt der Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson betreut tagsüber bei sich zu Hause Kinder anderer Eltern. Sie hat Freude daran, Kinder zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten. Sie ist bereit, mit den Eltern des Tageskindes in allen Fragen der Erziehung zusammen zu arbeiten. Sie kann Tageskinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betreuen. Ein Betreuungsverhältnis ist in der Regel über einen längeren Zeitraum angelegt.

Die Betreuungszeiten können sehr unterschiedlich sein, d.h. von stundenweiser Betreuung bis hin zur Ganztagsbetreuung. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sind in der Kindertagespflege besonders wichtig.

Im Haushalt der abgebenden Eltern

Eine Tagespflegeperson betreut Tageskinder im Haushalt der Familie. Wird sie von den Eltern angestellt, erhält sie einen Arbeitsvertrag und ist weisungsgebunden. Im anderen Fall ist sie wie jede andere Tagespflegeperson selbständig tätig.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KTP i.a.g.R.)

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Hier schließen sich meist zwei Tagespflegepersonen zusammen, um dann in kindgerechten Räumlichkeiten, die sich außerhalb der eigenen Wohnung befinden, Kinder zu betreuen.

Da für diese Betreuungsform besondere Regelungen gelten, sollten Tagespflegepersonen, die diese Form anstreben, bereits während der Planungsphase unbedingt mit dem Tageselternverein sowie dem Fachdienst für Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamtes kooperieren.

Vermittlung von Betreuungsverhältnissen

Die Fachberaterinnen der Tageselternvereine beraten in einem persönlichen Gespräch die abgebenden Eltern zu allen Themen rund um die Kindertagespflege. Diese Beratung ist kostenfrei und unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Tageselternverein.

Die Eltern geben ihren Bedarf über einen Fragebogen beim Tageselternverein an. Alle Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege geht immer eine **Kontakt- und Eingewöhnungsphase** voraus. Die beiden Familien lernen sich kennen und können sich gegenseitig über Bedarf, Angebot, Wünsche und Ziele der Betreuung informieren. Im Verlauf des Kennenlernens ist auch der Austausch beider Familien über Erziehungsstile und Erziehungsverhalten unbedingt erforderlich.

Die Eingewöhnungszeit gibt dem Kind die Möglichkeit, zur Tagespflegeperson eine Beziehung aufzubauen und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Von großer Bedeutung ist es, dass Mutter und / oder Vater bei den ersten Besuchen mit dabei sind, um dem Kind Sicherheit zu geben.

Ein häufiger Wechsel der Tagespflegepersonen sollte zum Wohl des Kindes vermieden werden. Die Trennung von wichtigen Bezugspersonen ist vor allem für unter 3-jährige Kinder eine anstrengende Anpassungsleistung, die ihnen nicht oft zugemutet werden sollte.

Kooperation zwischen Eltern, Tagespflegeperson und Verein

Zum Wohl des Kindes ist es notwendig, dass Eltern und Tagespflegeperson zusammen arbeiten. Sie sollten regelmäßige Gespräche miteinander führen und Absprachen einhalten. Unklarheiten sollten möglichst schnell angesprochen werden. Der Tageselternverein bietet für Eltern und Tagespflegeperson während des gesamten Betreuungsverhältnisses Beratung und Begleitung an.

Betreuungsvereinbarung

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Absprachen in der **privatrechtlichen Vereinbarung** schriftlich festzuhalten. Entsprechende Vordrucke bekommen Sie bei den Tageselternvereinen.

Ärztliche Bescheinigung

Seit 01.01.2010 ist eine ärztliche Bescheinigung für das Tageskind gesetzlich vorgeschrieben. Einen Vordruck finden Sie am Ende dieses Handbuchs. Geben Sie diese bitte vor Betreuungsbeginn bei ihrer Tagespflegeperson ab. Dem Tageselternverein stellen Sie bitte eine Kopie zur Verfügung.

Änderungen

Für Vermittlungstätigkeit, Versicherung und Statistik ist es sehr wichtig, dass die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Neuaufnahmen, längere Betreuungspausen und sonstige wichtige Änderungen dem Tageselternverein unverzüglich durch die Tagespflegeperson und die abgebenden Eltern mitgeteilt werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Ihre Daten werden in Vermittlungsdateien gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Einmal jährlich werden Ihre Daten an die zuständige Kommune gemeldet, da an die Betreuungszahlen die Zuschüsse für die Vereine gekoppelt sind. Persönliche Angelegenheiten, die Sie bei der Kontaktaufnahme von anderen Familien erfahren, unterliegen der Schweigepflicht, auch dann, wenn kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt und wenn dieses beendet ist.

Unfallversicherung für die betreuten Tageskinder

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Tagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und das Betreuungsverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

Kosten der Kindertagespflege¹

Nach der Vermittlung des Betreuungsverhältnisses durch den Tageselternverein, entscheiden sich die Tagespflegeperson und die abgebenden Eltern darüber, ob das Betreuungsverhältnis privat finanziert oder ob ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe des Kreisjugendamts gestellt wird. Bei einer privaten Finanzierung der abgebenden Eltern, sind die Kosten und Rahmenbedingungen zwischen beiden Parteien frei verhandelbar.

Übernahme der Betreuungskosten durch die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe (WKJ)

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Ein Tagespflegeverhältnis liegt vor, wenn pro Tagespflegeperson und Kind (ggf. wöchentliche Stundenzahl umgerechnet auf einen vollen Monat mit dem Faktor 4,3) mindestens 21,5 Stunden Betreuung im Monat stattfinden (mindestens eine Stunde Betreuung je Betreuungstag).

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 4 Stunden Betreuung am Tag an bis zu 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege gefördert.

Bei allen anderen Tagespflegeverhältnissen wird eine bedarfsbedingte Förderung geprüft. Der Bedarf einer Förderung liegt dann vor, wenn der/die Elternteil/e, der/die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben, aus folgenden Gründen nicht die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung/Praktikum/Studium (immatrikuliert)/Schule
- Fortbildungen
- Krankheit (Ansprüche auf Haushaltshilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- Pädagogisch erforderliche Kindertagespflege
- Arbeitssuchende, die an Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters Teilnehmen
- Arbeitssuchende für längstens drei Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis endet und bereits vor der Arbeitslosigkeit ein öffentliches Tagespflegeverhältnis bestanden hat und die Arbeitssuchenden arbeitsuchend gemeldet sind.

¹ Nähere Informationen finden Sie im „Merkblatt zur Kindertagespflege“ des Kreisjugendamtes. Internetseite und weitere Kontaktdaten auf den Seiten 14 und 15.

Es müssen alle Unterlagen von Eltern und Tagespflegeperson vorliegen, so dass der Vorgang entscheidungsreif ist. Es sind die Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kostenbeitragstabelle

Die Tabelle geht von den Nettoeinkünften der Familie aus. Die Ermittlung des maßgebenden Einkommens ist ein aufwendiges Verfahren, das ausschließlich von den Fachkräften des Jugendamtes auf Grundlage der abzugebenden Unterlagen beurteilt werden kann. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, ist ein ermäßigter Kostenbeitrag vorgesehen.

Beitragsstufe	1		2		3		Einkommensgruppen	maßgebliches Einkommen	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden				
monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden				
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre			
Monatliche Kostenbeiträge	0	0	23	23	23	23	1	bis 1.500 EUR	
	15	23	45	68	60	90	2	bis 2.000 EUR	20%
	30	45	90	135	120	180	3	bis 2.500 EUR	40%
	45	68	136	203	181	271	4	bis 3.000 EUR	60%
	60	90	181	270	241	361	5	bis 3.500 EUR	80%
	75	113	226	338	301	451	6	über 3.500 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!									

ab 01.01.2017

Beginn

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem 1. tatsächlichen Betreuungstag bewilligt, wenn der schriftliche Antrag der Tagespflegeperson oder der Eltern im Monat des Betreuungsbegins beim Kreisjugendamt eingeht, sonst ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht. Der Antrag muss nicht vor Beginn der Eingewöhnung eingegangen sein.

Die Bewilligungen werden auf längstens 18 Monate befristet, ggf. kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind. Danach sind die Voraussetzungen neu zu prüfen.

Die abgebenden Eltern zahlen nach Bewilligung für die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege lediglich einen **einkommensabhängigen Kostenbeitrag** an das Jugendamt.

Vergütung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt eine **Geldleistung in Höhe von 5,50 € pro Std pro Kind** (davon 1,74 € Sachkosten; siehe "Steuern in der Tagespflege").

Private Zuzahlungen sind nicht erwünscht, aber rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf einen Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, die sich aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson ergeben und einen Zuschuss zur Altersvorsorge. Dieser Zuschuss muss bei der WKJ beantragt werden.

Betreuungszeiten

Eltern und Tagespflegeperson teilen der WKJ die notwendigen Betreuungszeiten (max. 12 Stunden pro Tag) in einem **gemeinsamen Antrag** mit. Diesen Antrag können Sie bei der WKJ telefonisch anfordern oder auf der Homepage des KJA herunterladen (siehe S.14/15).

Krankheit und Urlaub

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird weiterbezahlt, wenn das Betreuungsverhältnis nicht länger als 28 Kalendertage unterbrochen ist. Dies gilt für Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfallzeiten. Ist ein Betreuungsverhältnis länger als 28 Kalendertage unterbrochen, so wird ab Beginn des **1. Tages** keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überbezahlte Pflegegelder zurückgefordert.

Ist das Betreuungsverhältnis wegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson länger als 3 Tage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Betreuungsverhältnisse ohne Bedarfsprüfung ab dem 1. Tag übernommen.

Eingewöhnungsphase

Bei Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses wird die Eingewöhnungsphase mit 5,50€ pro Stunde vergütet.

Angerechnet werden die Zeiten an max. 14 Tagen innerhalb von 8 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses

Die Eingewöhnungszeit kann mehr oder weniger Stunden umfassen als die tatsächliche Betreuungszeit.

Für die Eltern entsteht hier kein Kostenbeitrag.

Über-Nacht-Betreuung

Von 22 Uhr – 6 Uhr werden 2 Stunden als Betreuungszeit vergütet.

Zusätzliche Betreuungsstunden / Betreuung in den Schulferien

Zusätzliche Betreuungsstunden werden für Ferienzeiten der Schule / Tageseinrichtung und ggf. ausfallende Zeiten in Schule / Tageseinrichtung übernommen. Eltern und Tagespflegeperson teilen die Betreuungsstunden mit dem entsprechenden Formular im Nachhinein mit (beide Unterschriften).

Achtung: Der monatliche Elternbeitrag kann sich durch eine Erhöhung der Stundenzahl für den entsprechenden Monat erhöhen.

Wenn ein Kind nur in den Schulferien betreut wird, kann ab einer Betreuungszeit von mind. 5 Stunden pro Woche ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Für jede Ferienzeit muss ein gesonderter Antrag ausgefüllt werden.

Art der Auszahlung

Eltern und Tagespflegeperson entscheiden sich für mindestens 3 Monate fest für eine Auszahlungsform:

a) monatlicher Pauschalbetrag: aus den von Eltern und Tagespflegeperson mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung, die monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird

b) monatliche Stundenabrechnung: aus den von Eltern und Tagespflegeperson nach Ablauf des betreffenden Monats mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die Geldleistung für den betreffenden Monat, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird.

Voraussetzungen für Tagespflegepersonen

Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind gleichwertige pädagogische Angebote für Eltern.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Alle Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis bieten vorbereitende und praxisbegleitende Qualifizierungskurse an.

Für Tagespflegepersonen sind insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) sowie ein Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge erforderlich.

Das halbjährlich erscheinende Fortbildungsprogramm bietet eine Übersicht über alle Qualifizierungskurse und Fortbildungen rund um die Kindertagespflege. Diese Broschüre ist bei den Tageselternvereinen erhältlich.

Überblick über die Grundqualifizierung (Kurs I – IV):

Kurs I – 30 UE
Vorbereitende Qualifizierung

Kurs II – 32 UE
Praxisbegleitende Qualifizierung

Kurs III - 40 UE
Praxisbegleitende Qualifizierung

Kurs IV - 58 UE
Praxisbegleitende Qualifizierung

Kurs V - 15 UE jährlich, davon

- Fortbildung (6 UE) und
- Kollegiale Beratung (9 UE)

Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge

muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden

Formale Voraussetzungen sind:

- Volljährigkeit
- Hauptschulabschluss
- Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Lichtbild, Vorlage von Abschlusszeugnissen
- Deutsche Sprachkenntnisse (sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können diese schriftlich und verbal im Sinne des Bildungsauftrages (§22 SGB VIII) anwenden; vergleichbar Sprachabschluss B2)

Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Wer ein Tageskind außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten betreut, braucht eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn

- die Betreuungszeit über 15 Stunden in der Woche beträgt
- die Betreuung länger als 3 Monate dauert
- die Betreuung gegen Bezahlung erfolgt

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nur geeigneten und qualifizierten Tagespflegepersonen erteilt.

Wer eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat, kann bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet und kann in Einzelfällen eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch die Tagespflegeperson gemeinsam mit dem Tageselternverein beim Jugendamt beantragt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Tageselternvereine sind in diesem Zusammenhang für die Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson zuständig.

Zur Eignungseinschätzung dienen unter anderem:

- ein Hausbesuch
- ausführliches Beratungsgespräch
- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30aBZRG
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bei der Betreuung ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege droht ein Bußgeld! (§ 104 SGB VIII)

Für Tagespflegepersonen die im Haushalt der Erziehungsberechtigten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreuen und eine öffentliche Förderung erhalten möchten, bedarf es einer positiven Eignungseinschätzung, die beim Kreisjugendamt hinterlegt ist.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich zur Kooperation mit den Tageselternvereinen, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe von Informationen, die die Betreuungsverhältnisse betreffen sowie die Bearbeitung von notwendigen statistischen Erhebungsbögen.

Der Gesetzestext im Wortlaut:

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satz 1 sind Personen, die

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.*

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Weitere finanzielle Aspekte für die Tagespflegepersonen

Haftpflichtversicherung

Mit einer Mitgliedschaft der Tagespflegeperson in einem Tageselternverein sind Tagespflegepersonen und Tageskinder automatisch über die Vereinshaftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung versichert.

Diese Haftpflichtversicherung beinhaltet:

- die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Tagespflegeperson für Schäden, die diese bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege verursacht
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Dauer der Betreuung

Bitte erfragen Sie die Höhe der Selbstbeteiligung bei Ihrem Verein. Besteht für die Versicherten Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Privathaftpflicht: Bitte erkundigen Sie sich genau, ob das Risiko aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter abgedeckt ist), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Unfallversicherung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung **pflichtversichert**, da sie als „in der Wohlfahrtspflege Tätige“ gesehen werden (§2 Abs.1 Nr.9 SGB VII). Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da im SGB VII kein Befreiungstatbestand für diesen Personenkreis vorgesehen ist. Der Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich schriftlich **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Der Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte, selbständig tätige Tagespflegeperson beträgt zurzeit ca. 90 €.

Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist die:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel. 040 / 20207-0

Formulare bekommen Sie bei den Tageselternvereinen oder im Internet unter www.bgw-online.de

Formulare → Anmeldung Ihres Unternehmens: PDF Formulare → Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, Tagesmütter und Tagesväter

Auf Antrag wird für die Zeiten, in denen tatsächlich ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis besteht, die Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe bewilligt.

Die Beiträge müssen jedoch durchgängig von der Tagespflegeperson bezahlt werden, solange sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat.

Steuern in der Kindertagespflege

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind steuerpflichtig. Einmal jährlich muss daher die Tagespflegeperson alle Einnahmen aus der Kindertagespflege beim Finanzamt angeben und den Gewinn versteuern.

Gewinn = Pflegegeld aus öffentlichen sowie aus privaten Mitteln minus entsprechender Betriebskostenpauschale. Es gibt die Möglichkeit, die Betriebsausgaben anhand der Pauschale von 300 € pro ganztags betreutem Kind geltend zu machen. Bei geringerer Betreuungszeit kann folgende Formel angewendet werden:

$$300 \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Std.)} : 40$$

Statt der Pauschale können die Betriebsausgaben auch in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Für Tagespflegepersonen in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Kinderfrauen ist diese pauschale Anwendung nicht möglich.

Der Grundfreibetrag, ab dem Steuern fällig werden, liegt ab 2016 bei 8.652 € als Ledige/r bzw. bei 17.304 € bei zusammen veranlagten Ehepartnern.

Sozialversicherung

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, sind bis 31. Dezember 2018 nach §§ 10 und 240 SGB V Erleichterungen in der Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehen. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen ist immer das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn relevant.

Beitragssätze 2017

Gesetzliche Krankenkasse

In der gesetzlichen Krankenkasse kann man als Familienmitglied mitversichert sein, wenn das zu versteuernde Einkommen im Jahr 2017 monatlich maximal **425 €** beträgt.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für **nebenberuflich selbstständige Tagespflegepersonen** liegt seit Januar 2015 bei **14,0%**. Gleichzeitig erheben einige Kassen einen **Zusatzbeitrag**, der zwischen 0% und 0,9% liegen kann.

Ab einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen über 425 € können sich Tagespflegepersonen als nebenberuflich Selbstständige freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern.

Ab einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen über **991,67 €** wird der Beitrag mit 14,0% + X% Beitragssatz berechnet, dazu kommt noch mit 2,55% die Pflegeversicherung (2,8% für Kinderlose).

Zwischen einem Einkommen von 425 € bis 991,67 € wird für die Kranken- und Pflegeversicherung nur der Mindestbeitrag fällig. Dieser beträgt 138,83 € + X €, dazu kommen noch 25,29 € Pflegeversicherung (27,77 € für Kinderlose).

Die Kosten für die Beiträge der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig von der WKJ erstattet.

Voraussetzungen:

- Das Betreuungsverhältnis wird über das Kreisjugendamt abgewickelt.
- Der Einkommensgewinn ist ausschließlich durch die Tagespflegetätigkeit erzielt worden.
- Bei Einkommen aus unterschiedlichen Tätigkeiten werden die Beiträge anteilig erstattet. Einkünfte aus privaten Tagespflegeverhältnissen werden mit 5,50 € pro Stunde bei der Berechnung berücksichtigt.

Gesetzliche Rentenversicherung

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung liegt seit 01.01.2015 bei 18,7%. In den ersten drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen der Beitrag auf Antrag beim Rentenversicherungsträger um die Hälfte reduziert werden.

Rentenversicherungspflichtig werden nur Tagespflegepersonen, die monatlich mehr als 450 € steuerpflichtiges Einkommen erzielen.

Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, sich die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge vom Jugendamt erstatten zu lassen.

Altersvorsorge

Zurzeit zahlt der Rems-Murr-Kreis für qualifizierte Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Altersvorsorge.

Voraussetzungen:

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die Betreuungszeit des Tageskindes / der Tageskinder beträgt wöchentlich mindestens 5 Stunden jedoch mindestens 1 Stunde pro Betreuungstag.
- Änderungen (z.B. Betreuungsverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung) teilt die Tagespflegeperson umgehend mit.

- Der Nachweis über einen abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag muss beigelegt werden (beim Wiederholungsantrag genügt der Nachweis der letzten Einzahlung auf das Vorsorgekonto).

Nachgewiesene Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge werden hälftig erstattet:

- 1 mal pro Tagespflegeperson und Monat und
- höchstens der halbe Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 84,15€ : 2 = 42,08€, Stand: 01.01.2017)

Es werden nur Anlagen anerkannt,

- auf die man nicht vor dem 60. Lebensjahr zugreifen kann.
- die allein auf die Tagespflegeperson laufen (der Ehemann kann seine Rechte an seine Frau abtreten).

Bewilligung der Zuschüsse

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung, Kranken- und Pflege- sowie Unfallversicherung sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Kreisjugendamt zu stellen.

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und kalenderhalbjährlich oder –jährlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für die vollen Monate übernommen.

Elterngeld

Empfänger und Empfängerinnen von Elterngeld können einer Tätigkeit als Tagespflegeperson nachgehen.

Es gibt hierbei keine Stundenbegrenzung, solange die Tagesmutter i. S. d. § 23 SGB VIII geeignet ist und nicht mehr als fünf fremde Kinder (insgesamt) in Kindertagespflege betreut. Dies ergibt sich aus der Sonderregelung des § 1 Abs. 4 BEEG.

Maßgebend ist bei Selbständigen das Nettoeinkommen (d.h. der Gewinn abzüglich der Steuern und gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung). Hierfür zählt der Durchschnitt der Einkünfte aus den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes.

Ihr Einkommen (Gewinn) aus der Kindertagespflege wird angerechnet, kann also u. U. das Elterngeld mindern. Den Sockelbetrag in Höhe von 300 € bekommen sie aber in jedem Fall. Zuständig für die Ausführung des Bundeserziehungsgeld und Elternzeitgesetzes:

L-Bank Baden-Württemberg www.l-bank.de Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe Tel: 0800/6645471 (gebührenfrei) Fax: 0721 150-3191 E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de
--

ALG II

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben (nicht Betriebskostenpauschale!) angerechnet.

Anträge bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Pro Tageskind ist ein separater Antrag einzureichen, erhältlich bei den zuständigen Mitarbeitern der WKJ (Liste der Zuständigkeiten mit Telefonnummern s.u.) oder im Internet:

www.rems-murr-kreis.de

➔ *Jugend, Gesundheit Soziales* ➔ *Familie und Eltern* ➔ *Übernahme Betreuungskosten* ➔ *rechte Spalte Info* ➔ *Formulare Kindertagespflege*

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-soziales/familie-und-eltern/uebernahme-betreuungskosten/>

Formulare Kindertagespflege

Informationen

- Merkblatt zur Kindertagespflege

Für Eltern

- Antrag auf Übernahme von Betreuungskosten der Kindertagespflege (enthält auch die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse)
- Unterlagen zum Antrag

Für Tagespflegepersonen

- Antrag auf Geldleistungen
- Antrag auf einen Zuschuss zur Alterssicherung
- Antrag auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Antrag auf einen Zuschuss zur Unfallversicherung

Für Eltern und Tagespflegepersonen

- Mitteilung über die Betreuungszeiten
- Stundenabrechnung

Fachdienst Kindertagesbetreuung

Fachdienst Kindertagesbetreuung

Kreisjugendamt

Winnender Straße 30/1

71334 Waiblingen

Telefax 07151 501-1807

Ansprechpartnerinnen

Sonja Haug

Tel. 07151 501-1435

s.haug@rems-murr-kreis.de

Martina Rentschler

Tel. 07151 501-1415

m.rentschler@rems-murr-kreis.de

Zuständigkeiten beim Kreisjugendamt für Anträge zur Kostenübernahme in der Kindertagespflege (Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Fachbereichsleiter: Herr Hägele (Tel. 07151 / 501-1293)

Stand 01/2016

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter / -innen richtet sich

- bei Anträgen zum laufenden Pflegegeld und zum Kostenbeitrag der Eltern nach dem Nachname des betreuten Kindes.
- für die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung nach dem Nachnamen der Tagespflegeperson

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Kreisjugendamt

Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe

Dienstgebäude: Winnender Straße 30/1, Waiblingen

Postfach 1413

71328 Waiblingen

Fax 07151 501-1158

Buchstabenbereich	Telefon
A – Braun	07151 501-1215
Brauo – Eir	07151 501-1339
Eis – Grh	07151 501-1456
Gri – Heiny	07151 501-1710
Heinz – Kik	07151 501-1432
Kil – Krd	07151 501-1485
Kre – Mek	07151 501-1748
Mel – Pd	07151 501-1780
Pe – Riesel	07151 501-1573
Riesm – Schev	07151 501-1750
Schew – Schul	07151 501-1320
Schum – Um	07151 501-1784
Un – Welk	07151 501-1434
Well – Z	07151 501-1305

Stand: 06/2016

Die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Tagesmütter Winnenden und Umgebung e.V.

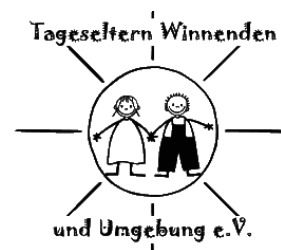
(zuständig für Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen)

Mühltorstraße 25

Haus der Jugend

71364 Winnenden

Tel: 07195 / 97 93 79



Mail: info@tageseltern-winnenden.de

Internet: www.tageseltern-winnenden.de

Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.

(zuständig für Welzheim, Rudersberg, Alfdorf, Kaisersbach, Althütte)

Brunnenstraße 18

73642 Welzheim

Tel: 07182 / 805887-0



TAGESMÜTTER
WELZHEIMER WALD E.V.

Mail: info@tamue.de

Internet: www.tamue.de

Tageselternverein Waiblingen e.V.

(zuständig für Waiblingen mit Teilorten, Weinstadt, Korb)

Im Familienzentrum Karo

Alter Postplatz 17

71332 Waiblingen

Tel: 07151 / 98 224 - 8960

Fax: 07151 / 98 224 - 8979



Tageselternverein Waiblingen e.V.

Mail: info@tageselternverein-wn.de

Internet: www.tageselternverein-wn.de

Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.

(zuständig für Schorndorf, Remshalden, Winterbach, Urbach, Plüderhausen)

Im Familienzentrum

Karlstraße 19

73614 Schorndorf

Tel.: 07181 / 88 77 20



Mail: info@tev-schorndorf.de

Internet: www.tev-schorndorf.de

TAGESELTERN FELLBACH & KERNEN e.V.

(zuständig für Fellbach, Kernern)

Neue Straße 14

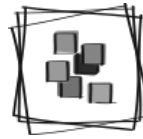
70734 Fellbach

Tel.: 0711 / 57 50 529

Fax: 0711 / 58 52 96 55

Mail: info@tageselternverein-fellbach.de

Internet: www.tageseltern-fellbach.de



TAGESELTERN
FELLBACH & KERNEN E.V.

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.

Fachbereich Tageselternvermittlung

(zuständig für Backnang und Umgebung)

Theodor-Körner-Straße 1

71522 Backnang

Tel: 07191 / 3419-119

Fax: 07192/ 3419-155

Mail: tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de

Internet: www.kinderundjugendhilfe-bk.de



**Verein Kinder- und
Jugendhilfe Backnang e.V.**

Nützliche und interessante Internet- Adressen

- www.rems-murr-kreis.de
- Alles zur Kindertagespflege: www.handbuch-kindertagespflege.de
- Bundesweites Portal für Tagespflegepersonen: www.laufstall.de
- Anmeldeformular zur gesetzlichen Unfallversicherung: www.bgw-online.de
- Kommunalverband für Jugend und Soziales, gesetzliche Regelungen zur Kindertagespflege auf Landesebene: www.kvjs.de
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Veröffentlichungen, Gesetze, Informationen zur Kindertagespflege auf Bundesebene www.bmfsfj.de

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Wurde am.....

Von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U.....erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....